möchte, zu dem angegebenen Behufe erwählen, an welche, nachdem sie vor Beginn des nächsten Landtags einberufen worden, die weitern behufigen Mittheilungen erfolgen sollen, damit sodann das Ergebniß ihrer Prüfung der Ständeversammlung selbst alsbald gutachtlich vorgelegt werden könne.

Se. Königliche Majestät behalten Sich vor, den getreuen Ständen künftig, nach Erfolg der Berathung über das Deputationsgutachten, wegen eines nach Befinden auf die nöthige Bewilligung zu stellenden Postulates, weitere Eröffnung zu thun, und verbleiben denselben, indem Sie zunächst der Anzeige über die baldigst zu veranstaltende Wahl und Zusammensetzung der Deputation entgegensehen, in Huld und Gnaden wohl beigethan.

Dresden, am 14. Mai 1840.

Friedrich August.

Heinrich Anton von Zeschau.

Prinz Johann: Es entsteht hier die Frage, ob diesen 3 Mitgliedern Stellvertreter zu substituiren sind. Die Landtagsordnung §. 120 bestimmt das für alle Fälle, und in der That scheint es auch sehr wünschenswerth zu sein. Es kann auch diesen Mitgliedern binnen der 3 Jahre etwas Menschliches begegnen, und dann würde die erste Kammer gar nicht vertreten sein. So viel ich weiß, hat der Herr Staatsminister v. Zeschau sich auch schon privatim dahin erklärt, daß es sich von selbst verstehe.

Präsident v. Gersdorf: Ich gestehe, daß, so sehr ich selbst gefühlt habe, daß bei 3 Mitgliedern, die für einen längern Zeitraum gewählt werden, und die erst gegen den nächstkünftigen Landtag zusammentreten sollen, es nicht ohne Besorgniß sein könnte, keine Stellvertreter zu erwählen, ich doch zweifelte, ob auf die Erwählung von Stellvertretern sofort einzugehen sei, da von der hohen Staatsregierung ausdrücklich gesagt worden ist, es seien 3 Deputirte von jeder Kammer zu wählen; es ist mir auch etwas Weiteres darüber nicht zugekommen. Zuvörderst will ich den betreffenden Theil des allerh. Decretes vorlesen. Es heißt da: „Allerhöchstdieselben finden daher für angemessen, daß die getreuen Stände noch vor Beendigung des jetzigen Landtags, nach Maßgabe der Landtagsordnung §. 120, eine gemeinschaftliche Deputation, welche aus 3 Mitgliedern der ersten und 3 Mitgliedern der zweiten Kammer bestehen möchte, zu dem angegebenen Behufe erwählen." Nun würde ich unmaßgeblich glauben, daß es sehr wünschenswerth wäre, in dieser Beziehung die Ansicht der hohen Staatsregierung officiell kennen zu lernen, um ein gleiches Verfahren einschlagen zu können, wie es bei der zweiten Kammer gehalten werden möchte.

Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß es nach dem, was vorgelesen worden ist, nicht zweifelhaft ist, daß Stellvertreter ernannt werden sollen. Das allerhöchste Decret nimmt ausdrücklich auf §. 120 der Landtagsordnung Bezug und sagt nur, es solle die Deputation aus 3 Mitgliedern von jeder Kammer bestehen. Nun sagt §. 120 der Landtagsordnung, daß die Zahl der Mitglieder nach dem Erforderniß des Geschäfts bemessen wird, aber die Zahl von überhaupt 6 Mitgliedern nicht übersteigen darf. Jedem ist für den Behinderungsfall ein Stellvertreter beizugeben. Die Frage nun, ob Stellvertreter beigegeben werden sollen, berührt das allerh. Decret nicht und braucht sie nicht zu berühren, weil dies schon durch §. 120 der Landtagsordnung bestimmt ist. Die Zahl der Mitglieder mußte aber das allerh. Decret nennen, weil diese durch §. 120 nicht genau bestimmt ist. Also glaube ich, daß der Fall ganz unzweifelhaft sei.

Präsident v. Gersdorf: Ich weiß nicht, ob alle Herren die Landtagsordnung vorliegen haben. Es heist darin: „so darf doch die Ständeversammlung mit Genehmigung oder in Folge einer Aufforderung des Königs zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände, oder zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die königl. Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, die zu diesem Zwecke auch in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammen treten und thätig sein können." Nämlich vorn herein ist die Rede davon, daß nicht in der Zwischenzeit Geschäfte getrieben werden können. Dann heist es weiter: „jede Kammer wählt hierzu eine gleiche Anzahl Mitglieder, und bezeichnet unter ihnen einen Vorstand." Man kann allerdings annehmen, daß dies auch auf den vorliegenden Fall passe, wollen wir streng darnach gehen, so wäre auch der Vorstand zu ernennen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich glaube allerdings, daß es nothwendig sein wird, Stellvertreter zu wählen; um aber jetzt nicht über diese in Zweifel gezogene Frage die Zeit zu verlieren, und weil mir dies überhaupt angemessener erscheint, würde ich vorschlagen, daß man von der Wahl einstweilen absehe und abwarte, bis ein königl. Commissar oder der Herr Finanzminister selbst zugegen ist, damit ihm diese Frage vorgelegt werden könne. Ich bezweifle nicht, daß sie in dem Sinne von ihm beantwortet werden wird, in dem sie Se. königl. Hoheit beantwortet haben. Wir gewinnen dabei zugleich die Aussicht, daß wir auch die Frage anregen können, ob die Stellvertreter jedem einzelnen gewählten Abgeordneten, oder im Allgemeinen substituirt werden sollen, wie dies bei der Deputation über das Criminalgesetzbuch beliebt worden ist, so daß der erste Stellvertreter eintritt, wenn irgend eines der denominirten Mitglieder behindert ist. Diese Frage ist ebenfalls nicht unwichtig. Ich schlage daher vor, daß man die Wahl jetzt aussetze, in der Tagesordnung weiter gehe, und bemerke nur noch, daß ja nichts darauf ankommt, ob die Wahl eine halbe Stunde früher oder später erfolgt.

Bürgermeister Gottschald: Es hat die hohe Staatsregierung allerdings in dem Decrete die Zahl auf drei Mitglieder bestimmt; indessen halte ich dafür, daß, da die Landtagsordnung festsetzt, daß die Zahl der Mitglieder durch Einverständniß beider Kammern festgestellt werden soll, die Ständeversammlung sich zu erklären habe, ob sie in Bezug auf die Zahl der Mitglieder, mit der hohen Staatsregierung überein-

SLUB
Wir führen Wissen.